

daß der Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit oder im Betriebe naher Verwandter erworben wird oder erworben werden kann (§ 89 a). Dabei steht der fortdauernden Bejahung der Arbeitslosigkeit nicht entgegen, wenn eine Beschäftigung ergriffen wird, die nach § 168 RVO. als vorübergehende Beschäftigung von der Krankenversicherungspflicht frei ist, oder die als geringfügige Beschäftigung im Sinn des § 75 a des WABG. von der Arbeitslosenversicherungspflicht frei ist.

Die Arbeitsfähigkeit ist im Anschluß an den Begriff in der Invalidenversicherung bestimmt. Arbeitsfähig ist danach, wer nicht invalide ist.

Die Fälle der Arbeitsunwilligkeit sind vom Gesetz in einzelnen Ablehnungsgründen dahin bestimmt, daß nur unter bestimmten Voraussetzungen die Ablehnung der Arbeit möglich ist. Als solche berechnigte Ablehnungsgründe kennt das Gesetz nur folgende: wenn 1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder der ortsübliche Lohn gezahlt wird, 2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, 3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, 4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder 5. die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist (§ 90). Ist die Arbeit zu Unrecht abgelehnt, so tritt eine Sperrung der Arbeitslosenunterstützung für 4 Wochen ein. Diese Frist kann in schwereren Fällen bis auf 8 Wochen verlängert und in mildereren Fällen bis auf 2 Wochen gekürzt werden. Die Folge der Sperre muß vom Arbeitsamt angedroht werden. Weiter wird für die gleiche Dauer die Arbeitslosenunterstützung gesperrt, wenn ein Beschäftigter die Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, ferner wenn ein Beschäftigter sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder -fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeiten zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch Kosten erwachsen. Ferner erhalten Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung (§§ 92—94). Diese Folge tritt schlechthin nur ein, wenn die Arbeitslosigkeit unmittelbar durch den Streik oder die Aussperrung verursacht ist. Bei nur mittelbarer Verursachung tritt sie dagegen nicht ein, wenn sonst eine unbillige Härte vorliegen würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt ausschließlich durch Richtlinien, wann eine solche unbillige Härte anzunehmen ist.

Bei Arbeitslosen unter 21 Jahren, bei denen nicht die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -fortbildung vorliegen, ist die Arbeitslosenunterstützung von der Leistung von Pflichtarbeit abhängig.

Die Anwartschaftszeit ist durch die Novelle vom 12. Oktober 1929 grundsätzlich neu geregelt worden. Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn